

Stellungnahme zur Ausschaffung von S. vom 6. 12.2024

Die skrupellose Ausschaffung von S. und die unhaltbare Ausschaffungspraxis des Kantons Bern

Vor einer Woche wurde unser langjähriger Weggefährte S. nach über 16 Jahren in der Schweiz ausgeschafft. S. wurde 2008 aufgrund seiner regimekritischen Haltung als Lokalpolitiker in Sri Lanka verfolgt und ist die Schweiz geflüchtet. Er musste dort seine Frau, seinen Sohn und seine ungeborene Tochter zurücklassen. Nach langer Wartezeit wurde ihm das Asyl in der Schweiz verweigert, auf ein später eingereichtes Härtefallgesuch gingen die Behörden nicht ein. Eine mögliche Gefährdung bei einer Rückkehr wurde als “nicht glaubhaft” befunden.

Mit seinen zahlreichen Aktivitäten und seinem Engagement insbesondere im kulturellen und kirchlichen Bereich hat sich S. in den Jahren in der Schweiz ein grosses Netz an Freund:innen, Kolleg:innen und Bekannten aufgebaut. Über viele Jahre gepflegte soziale Beziehungen und das Privatleben sind nach Art. 8 EMRK menschenrechtlich geschützt. Dies zu prüfen, wurde von den Behörden mehrmals verweigert, ein Härtefallgesuch mehrmals “nicht an die Hand genommen”.

Am 26.11.2024 wurde S. beim Abholen des Nothilfegeldes im Migrationsdienst (MiDi) in Ostermündigen verhaftet. Obwohl das Recht auf Nothilfe durch Artikel 12 der Verfassung geschützt ist, wurde dieser Moment genutzt, um S. zu überraschen.

Nur 48 Stunden nach der Festnahme wurde S. ausgeschafft. Zwischen Verhaftung und Ausschaffung konnte er sich von insgesamt vier Freund:innen verabschieden, der Rest der Besuchszeit wurde ihm in der Ausschaffungshaft im Regionalgefängnis “aus Kapazitätsgründen” verwehrt.

Um die Verhaftung zu begründen, warf der Migrationsdienst S. die Verletzung der Mitwirkungspflicht auf Grund der Einreichung von mehreren Asylgesuchen und unkooperativem Verhalten vor. Diese Auslegung ist zynisch: S. hat lediglich seine Rechte wahrgenommen. In den sechzehn Jahren in der Schweiz hat er jeden behördlichen Termin wahrgenommen und ist nie straffällig geworden.

Mit der Ausschaffung von S. zeigt sich der Migrationsdienst besonders unmenschlich und umgeht mehrfach seine rechtlichen Verpflichtungen:

- Er verhaftete S. bei der Wahrnehmung seines Rechts auf Nothilfe
- Die Anwältin von S. wurde nicht über das Vorgehen informiert und angeforderte Akten auf einer kaputten CD und später inkomplett übermittelt.

- Relevante Aussagen von S. bei der Festnahme wurden nicht protokolliert, medizinische Abklärungen angesichts seines Gesundheitszustands und der schwierigen Versorgungslage in Sri Lanka nicht gemacht und es wurde S. keine medizinische Rückkehrhilfe gewährt
- Der MiDi umging die Prüfung der Zulässigkeit der Ausschaffungshaft, indem er die Ausschaffung noch vor dem angesetzten Gerichtstermin durchführte
- Durch die Ausschaffung wurde verhindert, dass eine Prüfung des menschenrechtlichen Schutzes auf Privatleben nach Art. 8 EMRK durchgeführt werden musste
- Die Wahrnehmung seiner Rechte wurde S. als “unkooperatives Verhalten” angelastet

Erst kürzlich wurde der Migrationsdienst des Kantons Bern vom Bundesgericht für seine Ausschaffungspraxis gerügt (BGer Urteil 2C_646/223 vom 19.8.2024). Scheinbar ist die Kritik des Bundesgerichts an den Migrationsbehörden abgeprallt. Der Migrationsdienst Bern sieht sich als Vollzugsorgan, für welches völkerrechtliche Verpflichtungen nicht zu gelten scheinen.

Wir sind traurig, S. nicht mehr unter uns zu haben. Wir sind schockiert über die rechtlich unhaltbare und unmenschliche Ausschaffungspraxis des Kantons Bern. Die Ausschaffungs-maschinerie verwaltet und deportiert auf eine Weise, die den Menschen dahinter verschwinden lässt.

Solidaritätsnetz Bern, 6.12.2024